Merkblatt

für die Durchführung der Organisationswahlen 2018 in den Ortsvereinen der SPD-Landesorganisation Bremen

Es gelten das Organisationsstatut und die Wahlordnung (WO) der SPD. Ggf. sind ergänzend Regelungen aus der OV-Satzung bzw. aus den Statuten des Unterbezirks und der Landesorganisation zu beachten!

Ankündigung der Wahlen

Nach § 2 WO müssen Wahlen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein und diese muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.

Geheime/offene Wahl

Geheim zu wählen sind alle Vorstandsmitglieder und Delegierten.
Offen gewählt werden können Versammlungsleitungen, Mandatsprüfungskommissionen, Zählkommissionen sowie die Revisorinnen und Revisoren.

Entlastung des bisher amtierenden Vorstandes

Damit eine Entlastung des bisher amtierenden Vorstandes möglich ist, muss der Jahreshauptversammlung der von den Revisorinnen und Revisoren sowie der Kassiererin/dem Kassierer und der/dem Vorsitzenden unterschriebene Rechenschaftsbericht vorliegen.

Bei Listenwahlen darf es keine getrennten Wahllisten für Frauen und Männer geben!

Alle Kandidatinnen und Kandidaten treten bei Listenwahlen auf einer Liste an. Die Regelungen zur Geschlechterquotierung nach § 11 Absatz 2 des Organisationsstatuts und § 8 Absatz 2 der Wahlordnung sind dabei zu beachten.

Delegierte und Ersatzdelegierte sind in einem Wahlgang zu wählen!

Das heißt, dass zum Beispiel bei 5 zu wählenden Delegierten die 5 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen unter Beachtung der Geschlechterquote zu ordentlichen Delegierten gewählt sind und die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebnisses zu Ersatzdelegierten.

Gast-Mitglieder haben kein Stimmrecht

Die Mitarbeit von Gast-Mitgliedern im Ortsverein ist erwünscht. Sie haben dort nach § 10a OrgStatut Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht, dürfen jedoch nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie gewählten Gremien angehören – mit der Ausnahme von Projektgruppen.

Bitte wenden!

Personalvorschlagsrecht folgt dem Antragsrecht

Nach § 3 Absatz 6 Satz 2 WahlO gilt, soweit keine Regelungen speziell für Quoren oder Fristen für Personalvorschläge festgelegt sind, der Grundsatz, dass das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht folgt. Das bedeutet, dass mit dem Antragsschluss auch die Frist für Personalvorschläge endet. Besteht die Möglichkeit von Initiativanträgen, so gilt dies ebenfalls für Personalvorschläge, aber dann auch unter den verschärften Quoren für Initiativanträge (Mindestanzahl an Unterschriften). Dies gilt sowohl für die UB-Parteitage, als auch für die Landesparteitage.

Wahlvorschläge der Vorstände

Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% berücksichtigen, sie sollen Frauen und Männer zu je 50% berücksichtigen (§ 3 (5) Wahlordnung).

Wahl einer/eines Mitgliederbeauftragten

Beschluss des Bundesparteitages 4.-6.12.2011:
[...] Alle Ebenen der Partei ernennen dazu ein Vorstandsmitglied zum/zur Mitgliederbeauftragten. Diese/r ist für die Einhaltung der Standards für Bindung, Betreuung und Rückgewinnung von Mitgliedern verantwortlich und betreut aktiv die Mitgliederwerbung. [...]
Die Mitgliederbeauftragten berichten jährlich im Rahmen eines Mitgliederberichtes für den jeweiligen Vorstand über die Mitgliederentwicklung. Der Mitgliederbericht informiert über die Zahl der Ein- und Austritte und die Aktivitäten der Gliederung zur Mitgliedergewinnung und -pflege. Weiterhin enthält er eine Beurteilung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Der Mitgliederbericht wird zusammen mit dem Rechenschaftsbericht abgegeben. Die Vorstände sollen hieraus konkrete Ziele zur Mitgliedergewinnung und Vorschläge zur Verbesserung der Mitgliederentwicklung erarbeiten. Der Parteivorstand beschließt Grundsätze für die Arbeit der Mitgliederbeauftragten. [...]

Die7der Mitgliederbeauftragte ist entweder in Einzelwahl als Vorstandsmitglied zu wählen oder einem Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand diese Funktion übertragen.

Campaignerin/Campaigner

Die Mobilisierungsarbeit in Form der Kampagne gewinnt nicht nur in den Wahlkämpfen, sondern bei der politischen Arbeit vor Ort überhaupt deutlich an Gewicht. An die bereits vorhandenen guten Erfahrungen mit dem Konzept der Campaignerinnen und Campaigner müssen wir mit Blick auf die Bürgerschaftswahl im Jahr 2019 anknüpfen und es weiter optimieren. Es ist gut, wenn es im Ortsverein eine Person gibt, die sich besonders um Projekte und die Vorbereitung und Begleitung von Wahlkämpfen kümmert. Traditionell benennen die Ortsvereine im Land Bremen sogenannte Organisationsbeauftragte, der Ansatz der Campaignerinnen und Campaigner ist umfassender, sie sollen auch Ideen entwickeln und Aktivitäten anstoßen. Ortsvereine können Campaignerinnen und Campaigner anstatt der/des Organisationsbeauftragten oder auch ergänzend benennen.